



Bozen, 25.02.2022

Bearbeitet von:

Barbara Pobitzer

Tel. 0471 417625

[barbara.pobitzer@provinz.bz.it](mailto:barbara.pobitzer@provinz.bz.it)

Werner Sporer

Tel. 0471 417628

[werner.sporer@provinz.bz.it](mailto:werner.sporer@provinz.bz.it)

Kathrin Psenner

Tel. 0471 417533

[kathrin.psenner@provinz.bz.it](mailto:kathrin.psenner@provinz.bz.it)An die Direktionen  
der Oberschulen  
der gleichgestellten und anerkannten  
Oberschulen

## Rundschreiben Nr. 10/2022

### Eignungs- und Ergänzungsprüfungen in der Oberschule

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

nachdem der Bereich der Eignungs- und Ergänzungsprüfungen durch verschiedene Rechtsquellen auf Staats- und Landesebene geregelt ist, erhalten Sie mit dem vorliegenden Rundschreiben einen Gesamtüberblick zu dieser Materie.

#### 1. Begriffsbestimmungen

Unter **Eignungsprüfungen** versteht man jene Prüfungen, die darauf abzielen, die Eignung für den Besuch einer bestimmten Klassenstufe eines spezifischen Schultyps bzw. einer Fachrichtung zu erlangen. Diese werden typischerweise von schulexternen Personen (sog. „Privatisten“) oder von Minderjährigen im Elternunterricht abgelegt, um eine entsprechende Berechtigung zu erhalten.

Unter **Ergänzungsprüfungen** versteht man jene Prüfungen, welche darauf abzielen, einen bereits besuchten Bildungsweg dahingehend zu ergänzen, dass der Besuch anderer Bildungswege ermöglicht wird. Typischerweise werden Ergänzungsprüfungen von jenen Schüler\*innen abgelegt, welche den Übertritt an einen anderen Schultyp anstreben oder in den ursprünglich besuchten Schultyp zurückkehren (beispielsweise nach einem Schuljahr im Ausland).

Während Eignungsprüfungen grundsätzlich immer alle Fächer der jeweiligen Klassenstufe umfassen (mit der Möglichkeit der Anrechnung von Bildungsguthaben durch den Klassenrat), beinhalten Ergänzungsprüfungen immer nur eine Auswahl von Fächern der betreffenden Klassenstufe.

#### 2. Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfungen finden in einer einzigen Session vor Unterrichtsbeginn statt. Die Schulführungskraft legt nach Anhörung des Lehrerkollegiums den Terminkalender fest und teilt diesen den Kandidat\*innen rechtzeitig mit.

Zu den Eignungsprüfungen zugelassen sind

- a) die externen Kandidat\*innen, welche im darauffolgenden Schuljahr die zweite bzw. nächsthöhere Klasse besuchen möchten, bzw. jene Oberschüler\*innen, welche die Schule nach dem 15. März nicht mehr besuchen,



- b) Minderjährige, die sich im Elternunterricht befinden,
- c) interne Kandidat\*innen, welche bei der Schlussbewertung versetzt worden sind, damit sie eine höhere Klassenstufe besuchen können.

Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist, dass die internen oder externen Kandidat\*innen im Besitz des Mittelschuldiplooms, eines gleichwertigen ausländischen Studientitels oder eines Diploms sind, welches von der ausländischen Behörde anerkannt wurde. Dabei darf die Dauer der Schullaufbahn nicht kürzer sein als von den geltenden Bestimmungen vorgesehen. Davon sind jene Schüler\*innen ausgenommen, welche am Tag vor Beginn der Eignungsprüfungen das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Laut Artikel 1 Absatz 6/ter.1. des Landesgesetzes vom 16. Juli 2008, Nr. 5, müssen die Minderjährigen, die sich im Elternunterricht befinden, für die Versetzung in die nächste Klassenstufe und bis zur Erfüllung der Schul- und Bildungspflicht jährlich die Eignungsprüfung als externe Kandidat\*innen an jener Schule ablegen, bei der die Mitteilung über die Inanspruchnahme des Elternunterrichts eingereicht wurde.

Aufgrund des Beschlusses der Landesregierung Nr. 995 vom 15. Dezember 2020 (Neue Rahmenrichtlinien für die deutschsprachige Abendoberschule) gelten für die Schüler\*innen der Abendoberschule die Bestimmungen laut Beschluss der Landesregierung Nr. 497 vom 10. Mai 2016 nur mehr für die auslaufenden Erwachsenenurse der Abendoberschule. Für alle anderen externen Kandidat\*innen gelten die Bestimmungen dieses Rundschreibens.

Laut Artikel 6 des Ministerialdekrets Nr. 5 vom 8. Februar 2021 wird die Prüfungskommission von der Schulführungskraft, welche den Vorsitz hat, ernannt. Der Vorsitz kann auch delegiert werden. Die Prüfungskommission setzt sich aus den Lehrpersonen jener Klasse zusammen, über welche die/der Kandidatin\*in die Prüfung ablegen möchte. Dabei muss gewährleistet sein, dass alle Fächer, über welche die Prüfung abgelegt werden muss, vertreten sind; eventuell können zusätzlich auch Lehrpersonen der vorgehenden Klassenstufen ernannt werden.

Die Prüfungstätigkeiten dürfen in Unterkommissionen abgewickelt werden, welche aus mindestens drei Personen einschließlich des Vorsitzenden der Unterkommission bestehen; die kollegiale Verantwortung der Prüfungskommission bleibt jedoch aufrecht.

Die von den Kandidat\*innen eingereichten Prüfungsprogramme werden rechtzeitig überprüft. Als grundlegende Zulassungsbedingung gilt, dass diese mit den geltenden Rahmenrichtlinien übereinstimmen.

Die Kandidat\*innen legen die Eignungsprüfungen über alle Fächer ab, die von den Rahmenrichtlinien für die jeweilige Klassenstufe vorgesehen sind.

Jene externen Kandidat\*innen, die Bildungsguthaben in einem anderen Schultyp oder einer anderen Fachrichtung aufweisen (aufgrund von Versetzung bzw. Eignung), müssen die Eignungsprüfung über all jene Fächer und Klassenstufen ablegen, für welche sie nicht die entsprechende Eignung bzw. Versetzung aufweisen können.

Das Prüfungsformat (z.B. in schriftlicher, grafischer, praktischer oder mündlicher Form) soll geeignet sein, um festzustellen, ob die Schüler\*innen über die notwendigen Kompetenzen verfügen.

Jene/r Kandidat\*in, welche/r die Eignungsprüfung über mehrere Klassenstufen ablegt, muss über die Inhalte jeder Klassenstufe geprüft werden; die Bewertung der Prüfung muss dabei getrennt für die jeweilige Klassenstufe erfolgen.

Für die Kandidat\*innen mit einer bescheinigten Lernstörung legt die Kommission für die Abwicklung der Prüfung die jeweiligen Modalitäten inkl. eventueller Ausgleichsmaßnahmen fest.

Die/Der Kandidat\*in besteht die Eignungsprüfung, wenn sie/er in allen Fächern eine positive Bewertung von mindestens 6/10 erreicht. Die von der Prüfungskommission beschlossenen Bewertungen sind definitiv; es besteht keine Möglichkeit für weitere Prüfungen in derselben Prüfungssession (keine Aufholprüfungen).



### 3. Ergänzungsprüfungen

Die wesentlichen Bestimmungen zu den Ergänzungsprüfungen wurden bereits mit Rundschreiben Nr. 21/2021 (Durchlässigkeit zwischen den Bildungswegen der Oberstufe) mitgeteilt und werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben:

Die Ergänzungsprüfungen werden in der Regel vor Unterrichtsbeginn von einer an der Zielschule eingerichteten Prüfungskommission durchgeführt.<sup>1</sup>

Die Schulführungskraft legt nach Anhörung des Lehrerkollegiums den Terminkalender fest und teilt diesen den Kandidat\*innen rechtzeitig mit. Der Prüfungskommission, welche von der Schulführungskraft ernannt wird, gehören als Vorsitzende\*r die/der Schuldirektor\*in und als Mitglieder die Lehrpersonen der betroffenen Fächer an. Die/Der Schuldirektor\*in kann den Vorsitz an eine Lehrperson der Schule übertragen. Die Prüfungskommission muss aus mindestens drei Personen bestehen.

Die Ergänzungsprüfungen sind vorgesehen für

- a) Schüler\*innen, welche in die 3. 4. oder 5. Klasse versetzt wurden und in eine andere Fachrichtung, einen anderen Schwerpunkt oder eine andere Oberschule wechseln möchten,
- b) Schüler\*innen, welche nicht in die 4. oder 5. Klasse versetzt wurden, daher dieselbe Klassenstufe wiederholen und in eine andere Fachrichtung, einen anderen Schwerpunkt oder in eine andere Oberschule wechseln möchten,
- c) Schüler\*innen, welche einen Antrag um einen Übertritt in eine andere Fachrichtung oder einen anderen Schultyp innerhalb des ersten Schuljahres nach dem 31. Jänner stellen,
- d) Schüler\*innen, welche ein Auslandsjahr absolviert haben und für die Wiedereingliederung an die Herkunftsschule Ergänzungsprüfungen ablegen müssen.

Folgendes ist zu beachten:

- a) Für den Übertritt nach der erfolgreich abgeschlossenen 1. Klasse in die 2. Klasse einer anderen Fachrichtung oder einer anderen Schule der Oberstufe ist keine Ergänzungsprüfung vorgesehen.
- b) Für einen Wechsel von der Oberschule in die 4. und 5. Klasse der Berufsbildung gelten die Bestimmungen laut Artikel 5 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 470/2015. Für die Schüler\*innen der Erwachsenenurse der Abendoberschule ist keine Zulassung zu den Ergänzungsprüfungen vorgesehen.

Die Kandidat\*innen legen die Ergänzungsprüfungen über jene Fächer ab, welche in der Tabelle des Rundschreibens der Bildungsdirektion Nr. 21 vom 4. Mai 2021 festgelegt sind. Falls ein/e Kandidat\*in den Übertritt innerhalb einer Fachrichtung oder eines Schwerpunkts beantragt, bei welchem sich nur eine oder mehrere Fremdsprachen vom Curriculum unterscheiden, so muss nur über die entsprechenden Fremdsprachen eine Prüfung abgelegt werden.

Das vom Lehrerkollegium beschlossene Verfahren soll das für das jeweilige Fach geeignete Prüfungsformat (z.B. in schriftlicher, grafischer, praktischer oder mündlicher Form) festlegen und dazu geeignet sein, um festzustellen, ob die Schüler\*innen über die notwendigen Kompetenzen verfügen. Es beschränkt sich somit auf die für eine erfolgreiche Weiterführung des Bildungsweges unmittelbar notwendigen Kompetenzen.

Damit sich die Schüler\*innen gezielt auf die Prüfungen vorbereiten können, ist es notwendig, dass frühzeitig ein Kontakt mit den Fachlehrpersonen hergestellt wird und den Schüler\*innen rechtzeitig an die individuelle Situation angepasste Prüfungsprogramme und eventuelle weitere Lernmaterialien ausgehändigt werden.

Mit Artikel 4 des Beschlusses der Landesregierung vom 3. Juni 2014, Nr. 658, wurde festgelegt, dass die Schüler\*innen, welche ein Auslandsjahr absolviert haben, verpflichtet sind, in den für die Fachrichtung kennzeichnenden Fächern, welche an der Auslandsschule entweder nicht belegt wurden oder welche dort

<sup>1</sup> Siehe Artikel 6 des Beschlusses der Landesregierung vom 21. April 2015, Nr. 470, und Artikel 4 des Ministerialdekrets Nr. 5 vom 8. Februar 2021



negativ bewertet wurden, innerhalb 31. August eine Ergänzungsprüfung über die grundlegenden Kompetenzen gemäß Artikel 2, Absatz 2 des genannten Beschlusses der Landesregierung Nr. 658/2014 abzulegen, damit eine globale Bewertung vorgenommen werden kann, welche die Zuweisung des Schulguthabens erlaubt. Alle weiteren Details inkl. der Fächer für die zur Wiedereingliederung erforderlichen Ergänzungsprüfungen sind im Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 31 vom 16. Oktober 2014 enthalten.

Die/Der Kandidat\*in besteht die Ergänzungsprüfung, wenn sie/er in den jeweiligen Fächern eine positive Bewertung von mindestens 6/10 erreicht.

In Artikel 10, Absatz 6 des Beschlusses der Landesregierung vom 14. Dezember 2021, Nr. 1083, wurde im Falle eines Nichtbestehens der Ergänzungsprüfung Folgendes festgelegt: „Falls ein Schulwechsel an das Bestehen von Ergänzungsprüfungen geknüpft ist, erfolgt die Einschreibung an der Zielschule mit Vorbehalt. Sollte dieser Vorbehalt aufgrund eines negativen Ergebnisses der Ergänzungsprüfungen nicht aufgelöst werden, hat die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler das Recht, sich innerhalb von 5 Tagen nach Bekanntgabe des genannten Ergebnisses wieder an der Herkunftsschule einzuschreiben und den Bildungsweg dort fortzusetzen.“

#### 4. Rechtsquellen

Die Bestimmungen zu den Eignungs- und Ergänzungsprüfungen sind in diversen Rechtsquellen enthalten. Im Folgenden ein entsprechender Überblick über die wichtigsten:

- Das Ministerialdekret Nr. 5 vom 8. Februar 2021, welches am 12. März 2021 veröffentlicht wurde, regelt die Ergänzungs- und Eignungsprüfungen.
- Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 995 vom 15. Dezember 2020 wurden die neuen Richtlinien für die Abendoberschule erlassen.
- Mit Artikel 1 Absatz 6/ter und Absatz 6/ter.1. des Landesgesetzes vom 16. Juli 2008, Nr. 5, wurden Neuerungen in Bezug auf den Elternunterricht erlassen. Das Rundschreiben der Landesschuldirektorin Nr. 5 vom 28. Januar 2022 enthält weitere Informationen.
- Im Rundschreiben der Landesschuldirektorin Nr. 21 vom 04. Mai 2021 (Durchlässigkeit zwischen Bildungswegen der Oberstufe) wurden die bereits geltenden Richtlinien für die Ergänzungsprüfungen laut Artikel 6 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 470 vom 21. April 2015 erläutert.
- Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1083 vom 14. Dezember 2021 wurden die Modalitäten für die Einschreibung in die Grund-, Mittel- und Oberschulen sowie in die Schulen der Berufsbildung geregelt.
- Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 658 vom 3. Juni 2014 wurden die Bewertung von Schüler\*innen der Oberschulen Südtirols, welche ein Schuljahr oder einen Teil des Schuljahrs im Ausland absolvieren, geregelt. Mit Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 31/2014 wurden die Fächer für die Wiedereingliederung veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin  
Sigrun Falkensteiner  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 25.02.2022

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 25.02.2022 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 25.02.2022